

HOHLRAUMVERSIEGELUNG

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**1.1. Produktidentifikator
HOHLRAUMVERSIEGELUNG**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Kunststoffhaftprimer in Spray-Version für professionelle Anwendung in der Auto-Lackiertechnik.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NOVOL Sp. z o. o.
ul. Żabikowska 7/9
PL 62-052 Komorniki

Tel.: +48 61 810-98-00
Fax: +48 61 810-98-09
www.novol.pl
novol@novol.pl
dokumentacja@novol.pl

**Zuständige Person für die Überarbeitung der
Sicherheitsdatenblätter**

1.4. Notrufnummer

+48 61 810-99-09 (von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde als gefährlich gemäß den geltenden Vorschriften eingestuft - siehe Abschnitt 15.

Einstufung 1272/2008/EG:

Entzündbare Aerosole, Gefahrenkategorie 1. Extrem entzündbares Aerosol.
Entzündbare Aerosole, Gefahrenkategorie 1. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2. Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen.. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 2. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung,

2.2. Kennzeichnungselemente:

Enthält:
Symbole:

Petroleum (Erdöl) leicht hydrotaraffiniert, Propan, Butan



Signalwort:

Gefahr

H222
H229
H315
H336
H411

Extrem entzündbares Aerosol.
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Verursacht Hautreizungen.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P102
P210

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211
P251
P260
P273
P280

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P410+P412

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

2.3. Sonstige Gefahren

keine Angaben.

HOHLRAUMVERSIEGELUNG**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.1. Stoffe**

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische**Produktidentifikator****HOHLRAUMVERSIEGELUNG**

Bezeichnung des Stoffs	Identifikationsnummern	Einstufung und Kennzeichnung	Konz. [Gew.%]
Petroleum (Erdöl) leicht hydroraffiniert Volumenanteil von Benzol < 0,1% CAS: 71-43-2)	EG: 265-151-9 CAS: 64742-49-0 Index-Nr.: 649-328-00-1 Registernummer 01- 2119475514-35-XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Chronic 2, H411 STOT SE; H336	20-25
Schwerbenzin hydroentschwefelt (Erdöl) Volumenanteil von Benzol < 0,1% CAS: 71-43-2)	EG: 265-185-4 CAS: 64742-82-1 Index-Nr.: 649-330-00-2 Registernummer 01- 2119490979-12-XXXX	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2, H411 STOT SE; H336	20-25
Propan	EG: 200-827-9 CAS: 74-98-6 Index-Nr.: 601-003-00-5 Registernummer 01- 2119486944-21-XXXX	Flam. Gas 1; H220; Press. Gas; H280	12,5-20
Butan	EG: 203-448-7 CAS: 106-97-8 Index-Nr.: 601-004-00-0 Registernummer 01- 2119474691-32-XXXX	Flam. Gas 1; H220; Press. Gas; H280	5-10
Isobutan	EG: 200-857-2 CAS: 75-28-5 Index-Nr.: 601-004-00-0 Registernummer 01- 2119485395-27-XXXX	Flam. Gas 1; H220; Press. Gas; H280	5-10
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), mittlere aliphatische Volumenanteil von Benzol < 0,1% CAS: 71-43-2)	EG: 265-191-7 CAS: 64742-88-7 Index-Nr.: 649-405-00-X Registernummer 01- 2119537181-47-XXXX	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304	2,5-5
Calciumsulfonat	EG: 263-093-9 CAS: 61789-86-4 Index-Nr.: -- Registernummer 01- 2119488992-18- -XXXX	Aquatic Chronic 2; H411	2,5-5
1,2,4-Trimethylbenzol	EG: 202-436-9 CAS: 95-63-6 Index-Nr.: 601-043-00-3 Registernummer 01- 2119472135-42 -XXXX	Einstufung 67/548/EWG: R10 Xn; R20 Xi; R36/37/38 N; R51/53 Einstufung 1272/2008/EG: Flam. Liq. 3; H226 Aquatic Chronic 2; H411 Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit.2; H319 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE; H335	0,1-1

HOHLRAUMVERSIEGELUNG

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Bezeichnung des Stoffs	Identifikationsnummern	Einstufung und Kennzeichnung	Konz. [Gew.%]
n-Octan	EG: 203-892-1 CAS: 111-65-9 Index-Nr.: 601-009-00-8 Registernummer 01-2119463939-19 -XXXX	Einstufung 67/548/EWG: F; R11 Xn; R65 Xi; R38 N; R50/53 R67 Einstufung 1272/2008/EG: Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE; H336	0,1-1

Die volle Bedeutung der Sätze zur Kennzeichnung der Gefahren ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Siehe Abschnitt 11 Sicherheitsdatenblatt.

Nach Einatmen:

Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen; bei Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen. **Arzt rufen.**

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung ablegen. Betroffene Haut sorgfältig mit reichlich Wasser 15 Minuten lang spülen. Falls die Hautreizung anhält, Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit reichlich Wasser ca. 15 Minuten lang spülen, starken Wasserstrahl vermeiden; Hornhautbeschädigungsgefahr, Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen (Erstickengefahr). Mund mit Wasser ausspülen. Der betroffenen bei Bewusstsein bleibenden Person 1-2 Gläser warmes Wasser verabreichen. Arzt rufen.

Die erste Hilfe leistende Person sollte Gummihandschuhe tragen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Am Arbeitsplatz sollten sämtliche speziellen Mittel und Maßnahmen zur spezialistischen und sofortigen Hilfe vorhanden sein.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, CO₂, Wasserdampf.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich giftige CO-Dämpfe und andere giftige Gase bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmannschaften mit Atemschutz mit unabhängiger Frischluftzufuhr und leichter Schutzbekleidung ausstatten. Benachbarte Gebinde durch Aufsprühen von Wasser aus sicherer Entfernung kühlen.

HOHLRAUMVERSIEGELUNG**ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Personen von außerhalb des Hilfe leistenden Personals:

Zündquellen fern halten. Für ausreichende Lüftung im Raum sorgen. Unmittelbaren Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden. Keine Dämpfe einatmen. Persönliche Schutzmittel – siehe Abschnitt 8 Sicherheitsdatenblatt.

Für Hilfe leistendes Personal:

Hilfe leistende Personen sollen Schutzkleidung aus beschichteten und imprägnierten Stoffen, Schutzhandschuhe (Viton), dichte Schutzbrille und Atemschutzgeräte tragen. Atemschutz (Filtergerät mit Gasfilter Typ A).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundgewässer und Böden gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Leckage beseitigen (Flüssigkeitsstrom schließen, abdichten), beschädigte Gebinde in Notverpackung unterbringen, die Flüssigkeit in eine Notverpackung mechanisch aufsammeln. Beim Austritt großer Mengen das betreffende Gebiet eingrenzen. Bei geringeren Leckagen universelles Bindemittel anwenden (z.B. Marienglas, Kieselgur, Sand).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzmittel – siehe Abschnitt 8 Sicherheitsdatenblatt.

Hinweise zur Entsorgung – siehe Abschnitt 13 Sicherheitsdatenblatt.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Behälter steht unter Druck. Nicht über offenen Flammen oder glühendem Material versprühen. Vor Zündquellen schützen - beim Aufsprühen nicht rauchen. Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundgewässer und Böden gelangen lassen. In gut belüfteten Räumen anwenden. Nicht rauchen. Keine Dämpfe einatmen. Keine Dämpfe einatmen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Persönliche Schutzmittel anwenden – siehe Abschnitt 8 Sicherheitsdatenblatt.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Behälter entfernt von Wärme und Zündquelle lagern. Rauchen verboten. Für Kinder unzugänglich lagern. Verbot der Lagerung in der Nähe großer Mengen organischer Peroxide und anderer starker Oxidationsmittel. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. In kühlen, gut belüfteten Räumen aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Acrylfüller in Spray-Version. Zur professionellen Anwendung im Bereich der Auto-Lackiertechnik unter Berücksichtigung der Informationen in Abschnitten 7.1. und 7.2.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter**

- Butan MAK: 1000ppm, MAK: 2400 mg/m³, 4(II),DFG

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz:

Filtergerät mit Gasfilter Typ A (EN 141).

Handschutz:

Schutzhandschuhe PN-EN 374-3 (Viton, Dicke 0,7 mm, Penetrationszeit > 480 Min., Butylkautschuk, Dicke 0,5 mm, Penetrationszeit > 480 Min.)

Augenschutz:

Enganliegende Schutzbrille.

Hautschutz:

Entsprechende Schutzkleidung (Tränkgewebe, imprägniertes Gewebe).

Arbeitsplatz:

Lokale Abzüge und allgemeine Entlüftung.

Die angewendeten Schutzmittel sollten den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen zu individuellen Schutzmaßnahmen entsprechen, Gesetzblatt 2005 Nr. 259 Pos. 2173.

Kontrolle der Umweltexposition:

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundgewässer und Böden gelangen lassen.

HOHLRAUMVERSIEGELUNG

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Flüssigkeit steht unter Druck (Aerosol)
Farbe	nach Muster
Geruch	scharf, stechend
Geruchsschwelle	unbestimmt
pH-Wert:	nicht zutreffend
Schmelzpunkt/Gerinnungspunkt	nicht zutreffend
Siedepunkt:	nicht anwendbar
Flammpunkt	< 0°C
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar
Zerfallstemperatur	keine Angaben
Verdampfungsrate	nicht anwendbar
Brennbarkeit (Feststoff, Gas)	nicht anwendbar
Explosionsgrenze:	% untere:0.6Vol.% obere: 10.9 Vol.%
Dampfdichte:	3500 hPa (20°C)
Dampfdichte (im Verhältnis zur Luft)	unbestimmt
Dichte	ca. 0.702 g/cm ³ (20°C)
Löslichkeit (in Wasser)	schwach
n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient	unbestimmt
Viskosität	unbestimmt
Explosionseigenschaften	keine Angaben
Oxidationseigenschaften	nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

keine Angaben

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Erzeugnis unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Als Ergebnis thermischen Zerfalls entstehen CO und andere giftige Gase.

10.4. Zu vermeiden Bedingungen

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Behälter entfernt von Wärme und Zündquelle lagern. Rauchen verboten. Für Kinder unzugänglich lagern.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt mit großen Mengen organischer Peroxide, starken Säuren und Laugen und anderen starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Als Ergebnis thermischen Zerfalls entstehen CO und andere giftige Gase.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine Versuchsdaten zu diesem Stoff. Die Bewertung erfolgte anhand der Angaben zu den gefährlichen Bestandteilen im Stoffinhalt.

a) Akute Toxizität

Petroleum (Erdöl) leicht hydorraffiniert	LD ₅₀ (Ratte, oral)	>5000 mg/kg
	LC ₅₀ (Ratte, Inhalation)	>193 mg/ m ³ /4h
	LD ₅₀ (Kaninchen, dermal)	>2600 mg/kg
Butan	LC ₅₀ (Ratte, Inhalation)	15 mg/ m ³ /4h
Schwerbenzin hydroentschwefelt (Erdöl)	LD ₅₀ (Ratte, oral)	>5000 mg/kg
	LC ₅₀ (Ratte, Inhalation)	>3000 mg/kg
	LD ₅₀ (Kaninchen, dermal)	>11.6 mg/ m ³ /4h

HOHLRAUMVERSIEGELUNG

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), mittlere aliphatische

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen

c) Schwere Augenschädigung/-reizung,

Keine Angaben zum Nachweis der Gefahrenklasse

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Das Gemisch ist nicht als sensibilisierend eingestuft. Keine Angaben zum Nachweis der Gefahrenklasse.

e) Keimzell-Mutagenität,

Das Gemisch ist nicht als mutagen eingestuft. Keine Angaben zum Nachweis der Gefahrenklasse.

f) Karzinogenität,

Das Gemisch ist nicht als kanzerogen eingestuft. Keine Angaben zum Nachweis der Gefahrenklasse.

g) Reproduktionstoxizität,

Das Gemisch ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft. Keine Angaben zum Nachweis der Gefahrenklasse.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Keine Angaben zum Nachweis der Gefahrenklasse

j) Aspirationsgefahr.

Keine Angaben zum Nachweis der Gefahrenklasse

Expositionswege:

Nach Einatmen: Kann die Atemwege reizen.

Nach Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen

Nach Augenkontakt: Kann reizt die Augen.

Verschlucken kann Brechreiz, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

Anzeichen für Vergiftungen:

Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Keine Versuchsdaten zu diesem Stoff. Die Bewertung erfolgte anhand der Angaben zu den gefährlichen Bestandteilen im Stoffinhalt.

12.1. Toxizität

Petroleum (Erdöl) leicht hydrorafiniert

Leuciscus idus /EC50 (48h.) 127-159 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

keine Angaben.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

keine Angaben.

12.4. Mobilität im Boden

Sehr schwach wasserlösliches Produkt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Angaben.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

HOHLRAUMVERSIEGELUNG

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Berücksichtigung entsprechender, lokaler und behördlichen Vorschriften in Bezug auf Abfall entsorgen – siehe Punkt 15. An Unternehmen übergeben, die die Genehmigung der zuständigen Behörde für die Ausübung der Geschäftstätigkeit im Bereich Abfallsammlung, -rückgewinnung, -entsorgung erlangt haben.

Produktreste:

Abfallbezeichnung: 08 01 11* Farb- und Lackreste, die organische Lösungsmittel oder andere Schadstoffe enthalten. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht mit Hausmüll entsorgt werden. Die Rückstände aus der Verpackung sorgfältig bis zur völligen Druckauflösung im Behälter entfernen und zum selbständigen Trocknen stehen lassen (ausschließlich in gut belüfteten Räumen). Das ausgehärtete Erzeugnis ist nicht als gefährlicher Abfall zu behandeln.

ACHTUNG: Rückstände in kleinen Portionen fern von Zündquellen aushärten. Während der chemischen Reaktion wird viel Wärme freigesetzt!

Verunreinigte Verpackung:

Verpackung nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Eine Verpackung mit nicht ausgehärteten Produktresten gilt als schädlicher Abfall. Abfallbezeichnung: 15 01 11*. Metallverpackungen, die gefährliche poröse Elemente der Konstruktionsversteifung (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich leerer Druckbehälter. Darf nicht mit Hausmüll entsorgt werden. Verpackung an Unternehmen übergeben, die durch zuständige Behörde zum Aufsammeln, Wiederverwertung oder Unschädlichmachung von Abfällen zugelassen sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	ADR/RID	IMO/IMGD	IATA-DGR
14.1. UN-Nummer	1950	1950	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		AEROSOLE, entzündlich	
14.3. Transportgefahrenklassen	2	2	2
14.4. Verpackungsgruppe	---	---	---
14.5. Umweltgefahren	keine	keine	keine
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Von Feuer fern halten, nicht rauchen. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Nicht mit Produkten der Klasse 1 (mit Ausnahme von Produkten der Klasse 1.4S) und manchen Produkten der Klassen 4.1 und 5.2 transportieren. Direkten Kontakt mit Produkten der Klasse 5.1 und 5.2 vermeiden. Von Feuer fern halten, nicht rauchen.		
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht zutreffend.		

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-VORSCHRIFTEN: 1907/2006; 1272/2008;

TRANSPORT-VORSCHRIFTEN: ADR; IMDG-Code; IATA-DGR .

NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE): Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2004; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG;

Wassergefährdungsklasse: VwVwS vom 27.07.2005

Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS 200; TRGS 220; TRG 300; TRGS 615; TRGS 900.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine solche Bewertung durchgeführt.

HOHLRAUMVERSIEGELUNG**ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN****Die volle Bedeutung der Sätze zur Kennzeichnung der Gefahren und der R-Sätze in den Abschnitten 2-15:**

Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1.

H220 Extrem entzündbares Gas.

Press. Gas Gase unter Druck.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorie 4.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Atemwegsreizung

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 1

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 2.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Abkürzungen und Akronyme:

CAS-Nr. – Numerische Bezeichnung, die chemischen Stoffen durch die amerikanische Organisation Chemical Abstracts Service (CAS) zugeteilt wird.

EG-Nr. – Nummer, die chemischen Stoffen im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen Stoffe (EINECS – *engl.* European Inventory of Existing Chemical Substances) oder im Europäischen Verzeichnis der angemeldeten chemischen Stoffe (ELINCS – *engl.* European List of Notified Chemical Substances) zugeteilt wird, oder Nummer im Verzeichnis der chemischen Stoffe in der Veröffentlichung „No-longer polymers“.

MAK-Wert – maximal zulässige Konzentration eines gesundheitsschädlichen Stoffs am Arbeitsplatz.

MMK – maximal zulässige Momentankonzentration.

TRK-Wert – Konzentration eines Stoffs, die maximal erreicht werden darf.

BAT-Wert – maximal zulässige Konzentration eines Stoffs in biologischem Material.

UN-Nummer - vierstellige Identifikationsnummer des Stoffs, des Gemisches oder des Erzeugnisses gemäß den UN-Modellvorschriften.

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMO – Internationale Schifffahrts-Organisation (International Maritime Organization).

RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

IMDG-Code – Internationale Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

ICAO / IATA – Technische Anweisungen für Gefahrguttransport im Luftverkehr.

Die Informationen stützen sich auf unseren aktuellen Wissensstand. Das vorliegende Dokument stellt keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Die Einstufung unter Verwendung der Berechnungsmethode ergibt sich aus der Anwendung der Klassifizierungsregeln gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Sonstige Datenquellen:

ECHA European Chemicals Agency

TOXNET Toxicology Data Network

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

Änderungen: Allgemeine Aktualisierung:

Schulungen:

Arbeitssicherheit und Handhabung von Gefahrstoffen und -gemischen.

Transport von Gefahrstoffen gemäß den Anforderungen der ADR-Vorschriften.

Herausgeber: NOVOL Sp. z o.o.

Weitere Informationen: Forschungs- und Entwicklungslabor; Tel.: +48 61 810 99 09.